Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1714**

15. Wahlperiode 15. 10. 2003

Antrag

der Abgeordneten Ernst Burgbacher, Hans-Michael Goldmann, Dirk Niebel, Dr. Christel Happach-Kasan, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Helga Daub, Jörg van Essen, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Rainer Funke, Christoph Hartmann (Homburg), Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Markus Löning, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Marita Sehn, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Arbeitserlaubnis für ausländische Saisonarbeitskräfte auf vier Monate ausweiten

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die Anwerbestoppausnahmeverordnung (ASAV) in § 4 Abs. 1 mit dem Ziel zu novellieren, dass zukünftig ausländischen Saisonkräften im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Obst- und Gemüseverarbeitung sowie in Sägewerken die Arbeitserlaubnis für eine Beschäftigung in Deutschland bis zu insgesamt vier Monaten erteilt werden kann. Dabei ist auf eine unbürokratische Ausgestaltung des Verfahrens zu achten.

Berlin, den 15. Oktober 2003

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Dem offensichtlich bestehenden Bedarf an ausländischen Arbeitskräften muss durch eine Änderung der Anwerbestoppausnahmeverordnung entsprochen werden. Dazu ist es den betroffenen Branchen zu ermöglichen, durch eine unbürokratische Ausgestaltung des Verfahrens zukünftig ausländische Saisonarbeitskräfte bis zu insgesamt vier Monaten zu beschäftigen. Bereits im Jahr 2002 hatte das Bundeskabinett im Zusammenhang mit der Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes dem Entwurf einer Verordnung über die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung von Ausländern (Ausländerbeschäftigungsverordnung) zugestimmt. In dieser Verordnung war eine Einsatzdauer der Saisonkräfte auf vier Monate vorgesehen. Diese flexible Regelung konnte bislang wegen der Bedenken des Bundesverfassungsgerichtes gegen das Zuwanderungsgesetz nicht umgesetzt werden. Deshalb ist die Änderung der ASAV in der beschriebenen Form bis zum Inkrafttreten eines novellierten Zuwanderungsgesetzes mit einer erweiterten Arbeitserlaubnis für ausländische Saisonarbeitskräfte von vier Monaten für einen Übergangszeitraum erforderlich.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 340, Telefax (02 21) 97 66 344
ISSN 0722-8333